I A-6

D i e n s t a n w e i s u n g

für den Rathauskastellan.

§ 1.

Der Rathauskastellan hat für die Sicherheit, Reinlichkeit und Jnstandhaltung des Rathauses sowie der Jnventarienstücke zu sorgen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die außerhalb liegenden, zu dienstlichen Zwecken gemieteten Räume.

Alle dienstlichen Aufträge hat er zur Zufriedenheit auszurichten, Vorgesetzten den ihnen schuldigen Gehorsam zu erweisen, diensttreu und verschwiegen zu sein und den Nutzen der Stadt überall zu fördern. Er hat sich eines anständigen Betragens zu befleißigen, jedermann, der im Rathause zu tun hat, mit Höflichkeit zu begegnen und bereitwillig die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§ 2.

Der Kastellan beginnt seinen Dienst morgens um 6 Uhr. Seiner Beaufsichtigung sind die Rathausdiener und die Reinmachefrauen unterstellt.

§ 3.

Besondere Aufmerksamkeit hat er den Beleuchtungs=, Wasser= und Heizungsanlagen zuzuwenden und Übelstände sofort zur Anzeige zu bringen, in Eilfällen aber selbst beseitigen zu lassen. Er hat darauf zu achten, daß keine Bauarbeiten und Arbeiten der Handwerker in Rathause ausgeführt werden, bevor er von der zuständigen Dienststelle darüber Mitteilung erhält.

§ 4.

Der Kastellan hat dafür Sorge zu tragen, daß der Hof des Rathauses sich stets in sauberen Zustande befindet. Er hat die Eingänge des Rathauses zur bestimmten Zeit zu öffnen

und

und zu schließen.

Die Räumung der Müllbehälter hat er zur gegebenen Zeit zu veranlassen.

Er hat darauf zu achten, daß der Flur vor dem Stadtbauamte und Museum besonders aus Gründen der Sicherheit für das Museum, außerhalb der Dienststunden stets verschlossen gehalten wird.

§ 5.

Die Gasflammen sowie das elektrische Licht auf den Treppen, Fluren sowie in den Sitzungszimmern hat er zur richtigen Zeit anzünden und löschen zu lassen. Hierbei hat er auch darauf zu achten, daß sich die Lampen und sonstigen Lichtvorrichtungen in bester Ordnung befinden.

§ 6.

Der Kastellan hat genau darauf zu achten, daß Gebäude und Utensilien aller Art nicht durch Feuer beschädigt werden. Er hat jeden Tag nach Schluß der Dienststunden oder, sobald die Büros, Sitzungszimmer usw. geräumt sind, die Diensträume nachzusehen.

Auf die ordnungsmäßige Behandlung der Lampen sowie auf den gehörigen Verschluß sämtlicher Gashähne hat er ein besonderes Augenmerk zu richten. Im Übrigen muß er dafür Sorge tragen, daß niemand sich im Rathause und in den Diensträumen nach Dienstschluß aufhält, der keine dienstliche Veranlassung dazu hat.

§ 7.

Das gesamte Brennmaterial für das Rathaus usw. steht unter Kontrolle des Kastellans, der für die richtige und vertragsmäßige Einlieferung und für die vorschriftsmäßige, möglichst sparsame Verwendung verantwortlich ist. Aufbewahrungsräume für Brennmaterialien sind die Keller. Während der Heizungsperiode muß er für eine ordnungsmäßige Erwärmung aller Diensträume sorgen.

§ 8.

§ 8.

Der Kastellan hat auf eine sorgfältige Behandlung der eingelegten Türen und Wandschränke, der in den Räumen aufgehängten Ölbilder usw., des in dem Flur vor dem Magistratssitzungssaale aufgestellten Richterstuhles und des alten Schrankes und der in den Fluren aufgehängten Wappentafeln zu achten. Die besonderen Anweisungen hierzu erteilt der Stadtbaurat oder der Leiter des städtischen Museums.

§ 9.

Akten und sonstige Dienstpapiere darf der Kastellan an niemanden ohne Auftrag seiner Behörde aushändigen oder auch nur einsehen lassen.

§ 10.

Diese Dienstanweisung tritt sofort in Kraft.

THORN, den 9. September 1919.
Der Magistrat
H a s s e .

I.7523/19.

D i e n s t a n w e i s u n g

für den Rathauskastellan.

§ 1.

Der Rathauskastellan hat für die Sicherheit, Reinlichkeit und Jnstandhaltung des Rathauses sowie der Jnventarienstücke zu sorgen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die außerhalb liegenden, zu dienstlichen Zwecken gemieteten Räume.

Alle dienstlichen Aufträge hat er zur Zufriedenheit auszurichten, Vorgesetzten den ihnen schuldigen Gehorsam zu erweisen, diensttreu und verschwiegen zu sein und den Nutzen der Stadt überall zu fördern. Er hat sich eines anständigen Betragens zu befleißigen, jedermann, der im Rathause zu tun hat, mit Höflichkeit zu begegnen und bereitwillig die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§ 2.

Der Kastellan beginnt seinen Dienst morgens um 6 Uhr. Seiner Beaufsichtigung sind die Rathausdiener und die Reinmachefrauen unterstellt.

§ 3.

Besondere Aufmerksamkeit hat er den Beleuchtungs-, Wasser- und Heizungsanlagen zuzuwenden und Übelstände sofort zur Anzeige zu bringen, in Eilfällen aber selbst beseitigen zu lassen. Er hat darauf zu achten, daß keine Bauarbeiten und Arbeiten der Handwerker im Rathause ausgeführt werden, bevor er von der zuständigen Dienststelle darüber Mitteilung erhält.

§ 4.

Der Kastellan hat dafür Sorge zu tragen, daß der Hof des Rathauses sich stets in sauberen Zustande befindet. Er hat die Eingänge des Rathauses zur bestimmten Zeit zu öffnen

und

und zu schließen.

Die Räumung der Müllbehälter hat er zur gegebenen Zeit zu veranlassen.

Er hat darauf zu achten, daß der Flur vor dem Stadtbauamte und Museum besonders aus Gründen der Sicherheit für das Museum, außerhalb der Dienststunden stets verschlossen gehalten wird.

§ 5.

Die Gasflammen sowie das elektrische Licht auf den Treppen, Fluren sowie in den Sitzungszimmern hat er zur richtigen Zeit anzünden und löschen zu lassen. Hierbei hat er auch darauf zu achten, daß sich die Lampen und sonstigen Lichtvorrichtungen in bester Ordnung befinden.

§ 6.

Der Kastellan hat genau darauf zu achten, daß Gebäude und Utensilien aller Art nicht durch Feuer beschädigt werden. Er hat jeden Tag nach Schluß der Dienststunden oder, sobald die Büros, Sitzungszimmer usw. geräumt sind, die Diensträume nachzusehen.

Auf die ordnungsmäßige Behandlung der Lampen sowie auf den gehörigen Verschluß sämtlicher Gashähne hat er ein besonderes Augenmerk zu richten. Im Übrigen muß er dafür Sorge tragen, daß niemand sich im Rathause und in den Diensträumen nach Dienstschluß aufhält, der keine dienstliche Veranlassung dazu hat.

§ 7.

Das gesamte Brennmaterial für das Rathaus usw. steht unter Kontrolle des Kastellans, der für die richtige und vertragsmäßige Einlieferung und für die vorschriftsmäßige, möglichst sparsame Verwendung verantwortlich ist. Aufbewahrungsräume für Brennmaterialien sind die Keller. Während der Heizungsperiode muß er für eine ordnungsmäßige Erwärmung aller Diensträume sorgen.

§ 8.

§ 8.

Der Kastellan hat auf eine sorgfältige Behandlung der eingelegten Türen und Wandschränke, der in den Räumen aufgehängten Ölbilder usw., des in dem Flur vor dem Magistratssitzungssaale aufgestellten Richterstuhles und des alten Schrankes und der in den Fluren aufgehängten Wappentafeln zu achten. Die besonderen Anweisungen hierzu erteilt der Stadtbaurat oder der Leiter des städtischen Museums.

§ 9.

Akten und sonstige Dienstpapiere darf der Kastellan an niemanden ohne Auftrag seiner Behörde aushändigen oder auch nur einsehen lassen.

§ 10.

Diese Dienstanweisung tritt sofort in Kraft.

THORN, den 9. September 1919.

Der Magistrat

H a s s e .

I.7523/19.

4

-[illegible]-

er [illegible] die [illegible] der eine

gelegten [illegible] und [illegible], der in den Räumen zu gelagerten

Gläser usw., der in der Flur vor der [illegible] unmittelbar

aufgestellten Kleiderständer und des alten Schrankes und der in

den Räumen aufgehängten [illegible] zu achten. Bei besonderen

Vorkommnissen [illegible] den Stadtbaurat oder der Leiter des

städtischen [illegible]

§.9.

Akten und sonstige Dienstpapiere [illegible] der Kastellan an

Unbefugten ohne Auftrag seines Leiters [illegible] oder auch nur

anderen [illegible]

§.10.

Diese Dienstanweisung tritt [illegible] in Kraft.

[illegible], den [illegible] September [illegible]

Der [illegible]